

Satzung
über die Beseitigung von Niederschlagswasser
in den Ortsteilen Abbenrode, Danstedt und Stapelburg
der Gemeinde Nordharz
(Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und des § 79 b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2013 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288, 342) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz am 06.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Nordharz – im Folgenden Gemeinde genannt – betreibt in ihren Ortsteilen Abbenrode, Danstedt und Stapelburg die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Beseitigung des Niederschlagswasser sind und werden öffentliche Niederschlagswasserkanäle und Anlagenteile gemäß § 2 Abs. 3 hergestellt oder erneuert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, überdachten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne diese Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören:
 - a. die Niederschlagswasserkanäle,
 - b. Reinigungs- und Revisionsschächte,
 - c. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen die Gewässereigenschaft entzogen und sie der Aufnahme des Niederschlagswassers dienen,

- d. Pumpstationen, Hebewerke und Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebecken, Regenrückhalteteiche),
- e. Grundstücksanschlüsse (§ 7).

Zu der öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts. Als ein Grundstück gelten dann mehrere Grundstücke, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar, bzw. wirtschaftlich nutzbar sind und dem gleichen Eigentümer gehören (wirtschaftliche Einheit). Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen eines Grundstückes, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind.
- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (7) Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen,
 - wenn es an eine öffentliche Verkehrsfläche (Straße, Weg oder Platz) mit einem betriebsfertigen Niederschlagswasserkanal grenzt oder einen Zugang zu einer solchen Verkehrsfläche über einen Privatweg hat,

- wenn es mit Gebäuden für den dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke oder in anderer Weise bebaut, überdacht oder so versiegelt ist, dass Niederschlagswasser anfällt oder mit der Bebauung, Überdachung oder Versiegelung begonnen wurde und
- soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden.

Das gesammelte Fortleiten des Niederschlagswassers ist insbesondere in den Gebieten erforderlich, die in der dieser Satzung beigefügten und als Anlage 1 bezeichneten Karte blau straffiert sind.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung durch die Gemeinde vorzunehmen.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Niederschlagswasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird im Einzelfall für ein an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenes oder anzuschließendes Grundstück ganz oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erteilt, wenn in dem Antrag nachgewiesen wird, dass ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers von dem betreffenden Grundstück zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich und auf andere Weise schadlos und ohne Beeinträchtigung von Rechten Dritter möglich ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde einzureichen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen wie Bodengutachten über die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes des betreffenden Grundstückes als Nachweis beizufügen. Bei Bedarf kann die Gemeinde weitere Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Niederschlagswasserentwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Die Entwässerungsgenehmigung ist vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen (Entwässerungsantrag - § 6).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführungen drei Jahre unterbrochen worden ist.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. Der Antrag ist bei der Gemeinde mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (2) Der Entwässerungsantrag muss enthalten
 - Name und Anschrift des Bauherrn bzw. Grundstückseigentümers,
 - Name und Anschrift des Entwurfsverfassers gemäß Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt,
 - Name und Anschrift des Unternehmens oder der Vertreter,
 - Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster, einschließlich Auszug aus der Flurkarte, Grundstücksgröße,
- (3) Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen:
 - a. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan (Maßstab 1 : 500) mit folgenden Kennzeichnungen:
 - die befestigten abflusswirksamen Flächen in Quadratmeter,
 - die Art der Befestigung (Beton, Asphalt, Rasengittersteine u. ä.),
 - bei geneigten Flächen: Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in Prozent,
 - die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Zuführung und Beschreibung der eventuellen Behandlung des belasteten Niederschlagswassers.
 - b. eine Flächenbilanz des Grundstücks mit einer Auflistung aller Grundstücksteilflächen nach Größe und Art der Nutzung, Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche, Parkplätze, Grünflächen, Baumbestand u. ä.
 - c. der Bauentwurf der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.

- (5) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Unterlagen müssen vom Grundstückseigentümer und vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

§ 7 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück hat einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung zu haben. Der Anschluss beginnt am Abzweig des Hauptkanals und endet mit dem Revisionsschacht an der Grundstücksgrenze/ca. 1,00 m hinter der Grundstücksgrenze (*) des zu entwässernden Grundstücks. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Schachtes bestimmt die Gemeinde.

** nicht zutreffendes streichen*

- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Grundstücksanschluss bis (an/auf)* das zu entwässernde Grundstück herstellen, erneuern oder ändern.

** nicht zutreffendes streichen*

- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von den genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage liegt.

- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstückanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß den ... DIN ... und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach Aufforderung der Gemeinde auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 i. V. m. DWA A139 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (4) Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sind der Gemeinde rechtzeitig – jeweils mindestens 10 Werkstage vor der Abnahme – anzuzeigen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage hat stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (7) Entspricht eine vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann seine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu den Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 u. 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 9 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder ihrem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu der Anlage und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Benutzungsbedingungen

- (1) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage zu erfolgen.
- (2) Die Entwässerung erfolgt im Trennverfahren, sodass Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden darf.
- (3) Die Einleitung von Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal ist nicht zulässig. Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle , Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u. a. (diese Stoffe dürfen auch im zerkleinerten Umstand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheider verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Washwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 bis 10) chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoffe;
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffe sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- radioaktives Niederschlagswasser.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

Niederschlagswasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlage, z. B. Niederschlagswassereinläufe, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für den rückstaufreien Abfluss des Niederschlagswassers zu sorgen.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, so ist die Gemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 13 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Das gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässungen als Folge von:
 - a. Rückstau,
 - b. Betriebsstörungen,
 - c. Behinderungen im Niederschlagswasserablauf,
 - d. zeitweiser Stilllegung oder
 - e. unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstück

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Gemeinde verursacht worden sind. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 14 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung trotz vollziehbarer Verfügung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. V. m. dem § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) ein Zwangsgeld von 500,00 Euro bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind, die gebotene Handlung ausgeführt oder die zu dulddende Handlung gestattet wird.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 3 Abs. 2 den Anschluss des Grundstücks nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 - b. § 3 Abs. 3 die öffentliche Niederschlagswasseranlage nicht benutzt,
 - c. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 keinen Entwässerungsantrag stellt,
 - d. § 8 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und betreibt,
 - e. § 8 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nach Aufforderung durch die Gemeinde nicht auf Dichtigkeit überprüfen lässt,
 - f. § 8 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb nimmt,
 - g. § 8 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß unterhält,
 - h. § 8 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage auf Verlangen der Gemeinde nicht anpasst,

- i. § 9 Abs. 1 der Gemeinde nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte erteilt,
- j. § 9 Abs. 2 Niederschlagswasser in einen Schmutzwasserkanal einleitet,
- k. § 9 Abs. 3 Schmutzwasser in einen Niederschlagswasserkanal einleitet,
- l. § 9 Abs. 4 verbotene Stoffe in einen Niederschlagswasserkanal einleitet,
- m. § 12 Abs. 1 – 4 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

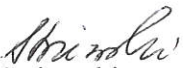
§ 16 Gebühren und Kostenersatz

Für den Anschluss an die öffentliche Niederschlagsbeseitigungswasseranlage und deren Benutzung werden nach Maßgabe einer besonderen Abgabensatzung Gebühren und Kostenersatz erhoben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordharz, 06.05.2015


Striewski
Bürgermeisterin

